

Dies ist die HTML-Version der Datei

<http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=UXjD6huncyA%3D&tabid=62&language=de-DE>.

Google erzeugt beim Web-Durchgang automatische HTML-Versionen von Dokumenten.

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 06. bis 09. März 2006 hat die nachstehenden „Kirchlichen **Anforderungen**“ beschlossen, die auf der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 aufbauen und diese ergänzen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Kirchlichen **Anforderungen**“ am 5. Dezember 2006 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 7. Juli 2008 zugestimmt.

Kirchliche Anforderungen **an die Modularisierung des Studiums der Katholischen** **Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des** **Bologna-Prozesses**

Das Studium der **Katholischen Theologie** ist in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 geregelt und wird mit der Diplomprüfung bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen („Theologisches Vollstudium“).

Die vorliegenden „Kirchlichen **Anforderungen**“ schaffen auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 die normativen Voraussetzungen für die **Modularisierung** des **Studiums** der **Katholischen** Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie ergänzen die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ zu „Struktur und Organisation des Studiums“ (Nrn. 130 – 144) und ermöglichen als Strukturvorgabe die Wahrung elementarer hochschul- und länderübergreifender Gemeinsamkeiten zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen.

Die „Kirchlichen **Anforderungen**“ sind von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 8. März 2006 beschlossen und durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert worden. Die Deutsche Bischofskonferenz wird bis zum Jahr 2010 die Implementierung der „Kirchlichen Anforderungen“ und die weitere Entwicklung des Bologna-Prozesses im engen Zusammenwirken mit dem Heiligen Stuhl begleiten, um im Gespräch mit den Theologischen Arbeitsgemeinschaften und dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag eine

Auswertung der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen zu können.

Für Zwei-Fach BA-/MA-Studiengänge mit Beteiligung der **Katholischen** Religion hat die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 mit den "Kirchlichen **Anforderungen** an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach" eine eigene Rege-

lung getroffen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre „ad experimentum“ rekognosziert worden ist. Sie ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

Die vorliegenden **Anforderungen** dienen dem Ziel der Studienreform. Wichtige Elemente hierzu sind:

-

„Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern;

-

Einführung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens;

-

Studium der **Theologie** in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten **Studiums**;

-

Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten;

-

Stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des **Studiums** bei Wahrung der Fächerstruktur der **Theologie**.

Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 7 – 19) geht in ihrer Bildungskonzeption über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus und umfasst die drei Dimensionen „Theologische Bildung“, „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“. Sie legt damit auch für das wissenschaftliche Studium einen ganzheitlichen Ansatz zu Grunde, der den Erwerb von Kompetenzen (z.B. Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz) einschließt, die Priester in den verschiedenen Handlungsfeldern benötigen. Die Studienangebote müssen diesen drei Dimensionen Rechnung tragen.

Eine so ausgerichtete Ausbildung erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorale, vgl. unten Nr. 3). Durch Absprache ist sicherzustellen, dass für das komunitäre Leben und

die spezifischen Ausbildungselemente der Priesterseminare und Theologenkonvikte zeitlich genügend Raum bleibt.

Die in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 144) vorgesehene Studienberatung gewinnt bei der **Modularisierung** des **Studiums** an Bedeutung. Sie ist zu Beginn (Grund- bzw. Eingangsberatung) und während des **Studiums** (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit der Student sein Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des **Studiums** vermeiden kann. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres, wobei die Wahl des Studienortes und die vorgesehenen Belegungen vorab zu beraten und abzustimmen sind. Die Beratung ist sowohl Aufgabe der theologischen Fakultät als auch des Kollegiums des Priesterseminars bzw. Theologenkonvikts. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der in den örtlichen Ordnungen geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische **Theologie** an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von außerhalb Deutschlands erbrachten Studienzeiten, Studien-

2

leistungen und Prüfungsleistungen sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften insbesondere unter Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen zu beachten. Zuständig für die Anerkennung ist die Katholisch-Theologische Fakultät.

1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer

Für die inhaltliche Gestaltung des philosophisch-theologischen **Studiums** sind die Vorgaben der "Rahmenordnung für die Priesterbildung" (Nrn. 73 – 129) mit ihren detaillierten Angaben zum Gesamtziel des **Studiums** sowie zu den Studien- und Prüfungsinhalten der einzelnen theologischen Disziplinen verbindlich. Der Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte stellt keinen Studienplan dar, sondern gibt die Inhalte wieder, die von den Absolventen beim Abschluss des **Studiums** nachprüfbar beherrscht werden müssen. Er wahrt den Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Form der Lehrveranstaltungen etc. einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Um ein umfassendes Theologiestudium gewährleisten zu können, bleibt die Aufstellung der "Pflichtstunden" (Semesterwochenstunden – SWS) der theologischen Fächer der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 132) verbindlich:

Altes Testament

16 SWS

Neues Testament

18 SWS

Kirchengeschichte

16 SWS

Philosophie

20 SWS

Fundamentaltheologie

10 SWS

Dogmatik

20 SWS

Moraltheologie

12 SWS

Christliche Gesellschaftslehre

8 SWS

Pastoraltheologie

8 SWS

Religionspädagogik und Katechetik

8 SWS

Homiletik

3 SWS

Liturgiewissenschaft

8 SWS

Kirchenrecht

10 SWS

Humanwissenschaftliche Studienanteile

4 SWS

Grundkurs

2 SWS

Schwerpunktbildung

17 SWS

Gesamt:

180 SWS

Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Module und die Umrechnung auf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS (Credit point = CP) liegen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (vgl. unten Nrn. 2 - 4) bei den einzelnen Fakultäten.

3

2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen

Hinsichtlich des Aufbaus des **Studiums** gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. In den ersten beiden Semestern des ersten Studienabschnitts („Theologische Grundlegung“) sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden kennen lernen, eine theologisch reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens entwickeln und Einblick in typische Fragestellungen der Philosophie und der vier theologischen Bereiche – Biblische **Theologie**, Historische **Theologie**, Systematische **Theologie** und Praktische **Theologie** – gewinnen. Die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Studienphasen erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung“, so dass die Studierenden das in vertieften Studien erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der **Theologie** erkennen und bewerten können. In allen Phasen des **Studiums** ist mithin die **Theologie** in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form vermittelt wird.

Ziel der Philosophie im Theologiestudium ist es nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979, eine „solide[.] philosophische[.] Grundlage“ für das Theologiestudium zu schaffen (vgl. Art. 72 a SapChrist). Die Studierenden sollen „zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden“ befähigt werden (Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 101). Mit Blick auf die propädeutische Funktion der Philosophie bildet sie im ersten Studienabschnitt – insbesondere im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ – historisch und systematisch einen besonderen Schwerpunkt, unter Einschluss von Metaphysik und philosophischer Gotteslehre. In ihrem Eigenstand und in ihrer spezifischen Beziehung zur **Theologie** wird die Philosophie auch im zweiten Studienabschnitt angeboten. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Thema der Abschlussarbeit aus der Philosophie zu wählen.

Das in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 131 f) vorgesehene fünfjährige Studium mit 180 Semesterwochenstunden (SWS) ist für die Vermitt-

lung der philosophischen und theologischen Studieninhalte unverzichtbar, wobei Raum für Schwerpunktbildung und humanwissenschaftliche Studienanteile bleibt. Die Pflichtseminare sind – neben den Vorlesungen, Übungen und Unter- bzw. Proseminaren – in der Zahl von 180 Semesterwochenstunden enthalten.

Der erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Katholischen **Theologie**. Er dauert 3 Jahre. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 22. September 2005 entspricht dies 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. hierzu unten Nr. 3). Es sind – zusätzlich zu den Unter- bzw. Proseminaren – mindestens 2 Seminare zu absolvieren. Die Seminare sind aus ver-

4

schiedenen Bereichen der **Theologie** bzw. der Philosophie zu nehmen. Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen. Über die Absolvierung des ersten Studienabschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transscript of records).

Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der **Theologie** bieten, die für die Berufspraxis des Priesters notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln sowie die Voraussetzungen für eine weitere Vertiefung und für selbständige theologische Forschungen schaffen. Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Studiendauer von 2 Jahren und wird mit einer Prüfung als akademischer bzw. als Kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen. Nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz entspricht dies 120 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind 15 – 30 ECTS-Leistungspunkte für die obligatorische Abschlussarbeit eingeschlossen. Insgesamt sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 130) sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Fakultätsprüfung oder durch Vorlage staatlicher Zeugnisse

(Latinum, Graecum, Hebraicum) geführt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt.

3. Grundsätze für die **Modularisierung**

Die "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die **Modularisierung** von Studiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 fordern für die **Modularisierung** einen "hochschulübergreifenden Konsens" über die Definition von Modulen. Die Module sollen sich „in Inhalt, Umfang und **Anforderungen** im Wesentlichen entsprechen“. Module sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszuweisen.

Die Module sind auf der Grundlage der Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73 – 129) so zu gestalten, dass das Gesamt der **Theologie** vermittelt wird. Die Bezeichnung und die Darstellung der Module müssen in der Studienordnung, im Studienangebot und in den Modulbescheinigungen (Transcript of records) so erfolgen, dass der Beitrag der einzelnen Fächer entsprechend dem o. g. Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte klar und nachprüfbar ausgewiesen wird.

5

Die Module sind so zu beschreiben, dass sich die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der **Theologie** hinaus – ermöglicht wird.

Für die **Modularisierung** gelten gegenwärtig die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000.

Die Module sollen 1 bis 2 Semester dauern und Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 – 10 SWS umfassen.

Für die Module und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen ist der notwendige (durchschnittliche) studentische Arbeitsaufwand zu ermitteln und nach dem European Credit Transfer System – ECTS in Leistungspunkten auszuweisen.

Für die Katholische **Theologie** wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden mit einem ECTS-Leistungspunkt (Credit point = CP) zu bewerten ist. Hieraus ergeben sich folgende Richtwerte:

Vorlesung, 1 SWS

Vorlesungsdauer

= 15 Kontaktstunden

0,50 CP

Vor- und Nacharbeit je 15 Minuten

= 7,5 Arbeitsstunden

0,25 CP

Vorbereitung und Prüfung

= 15 Arbeitsstunden

0,50 CP

1,25 CP

Seminar, 2 SWS

Seminardauer

= 30 Kontaktstunden

1,00 CP

Vor- und Nacharbeit

= 30 Arbeitsstunden

1,00 CP

Seminararbeit

= 45 Arbeitsstunden

1,50 CP

3,50 CP

Bei weiteren akademischen Lehrformen wird die jeweilige Arbeitsbelastung in angemessener Relation zu diesen Festlegungen berechnet. Bei außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine höhere Kreditierung vorgenommen werden.

ECTS-Leistungspunkte können nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfungsleistung vergeben werden (Modulprüfung, die eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, einen Vortrag bzw. eine Hausarbeit umfassen kann). Auf qualitativer Ebene werden die Leistungen durch Noten bewertet. Leistungspunkte und Noten sind in der Modulbescheinigung getrennt auszuweisen.

Außerhalb des Hochschulwesens – etwa in Studienangeboten der Priesterseminare, Theologenkongvikte und Mentorate – erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des **Studiums** gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonfe-

sen und Fähigkeiten“ vom 28. Juni 2002 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Hierzu gehört auch, dass die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges überprüft werden.

4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums

Die im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bilden den unverzichtbaren Kernbestand des **Studiums** der **Katholischen Theologie**. Sie können durch Wahlpflicht- und Wahlmodule ergänzt werden. Die bei den Modulen genannten Fächer sollen die fachlichen Schwerpunkte bezeichnen; die konkrete Realisierung und die damit zusammenhängende Beteiligung der Fächer liegen bei den Fakultäten.

4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)

„Theologische Grundlegung“ (36 Semesterwochenstunden)

In den ersten beiden Semestern soll eine „Theologische Grundlegung“ erfolgen. Sie soll eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische **Theologie** aus der Perspektive ihrer vier Bereiche umfassen. Neben einer Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im **Katholischen** Erwachsenen-Katechismus und im Katechismus der **Katholischen** Kirche bzw. dessen Kompendium als Grunddokumente für die Katechese erschlossen und zusammengefasst sind.

Der von der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 85 – 88) geforderte „Theologische Grundkurs“ bietet eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der **Theologie** in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86). Er kann in zwei Varianten realisiert werden:

a) Die Module M 1 – 5 der „Theologischen Grundlegung“ bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so anzulegen, dass in jeder Perspektive das Ganze der **Theologie** unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird.

Die Module der „Theologischen Grundlegung“ sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

M 1:

Einführung in die **Theologie** aus biblischer Sicht

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament

)

M 2:

Einführung in die **Theologie** aus historischer Sicht

(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

)

7

M 3:

Einführung in die **Theologie** aus systematischer Sicht

(Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre

)

M 4:

Einführung in die **Theologie** aus praktisch-theologischer Sicht

(Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik

)

M 5:

Philosophie: Vernunft und Glaube

(Schwerpunktfächer: Philosophie, Fundamentaltheologie

)

b) Alternativ kann der „Theologische Grundkurs“ in einem zusätzlichen Modul (M 0) unter dem Titel „**Theologie** als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt“ als Basis für die weiteren Module der „Theologischen Grundlegung“ (M 1 – 5) angeboten werden. Entscheidend kommt es in diesem Modul 0 darauf an, den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darzustellen: Dass nämlich die **Theologie** die Gesamtwirklichkeit unter Rücksicht der Selbstoffenbarung des Dreifaltigen Gottes betrachtet und durch diese Perspektive ein einheitliches Formalobjekt gewinnt. Die anderen Module (M 1 – 5) haben dann in entsprechend angepasster Gewichtung stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Phi-

osophie.

Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)

In den Semestern 3 – 6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden. Die Aufbau- und Vertiefungsphase hat einen Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen thematisch ausgerichtet sein und Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit bieten. Sie sollen möglichst in einem zweijährigen Zyklus angeboten werden:

M 6:

Mensch und Schöpfung

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moraltheologie, Philosophie

)

M 7:

Gotteslehre

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Philosophie

)

M 8:

Jesus Christus und die Gottesherrschaft

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie

)

M 9:

Wege christlichen Denkens und Lebens

(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Moraltheologie

)

M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes

8

(Schwerpunktfächer: Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht

)

M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik

)

M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt

(Schwerpunktfächer: Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Philosophie

)

M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft

(Schwerpunktfächer: Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik

)

M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Fundamentalthologie, Philosophie

)

M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

(Schwerpunktfächer: NN

)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)

Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er umfasst 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments

M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte

M 18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik

M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie

M 20: Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre

M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik

M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft

M 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

5. Prüfung / Grad / Diploma supplement

Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Die Prüfung besteht aus einer obligatorischen Abschlussarbeit sowie schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen. Die studienbegleitenden Leistungen gehen in die Gesamtnote mit bis zu 40 Prozent ein.

Das Theologische Vollstudium wird gemäß „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vor-

9

schriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und der ihr beige-fügten ‚Ordinationes‘ (Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret) Nr. 17 mit dem akademischen Grad des ‚Diplomtheologen‘ (Abkürzung: Dipl. theol.) abgeschlossen

1

<http://209.85.129.132/search?q=cache%3AfMV4xZV70nkj%3Awww.akast.info%2FLinkClick.aspx%3Ffileticket%3DUXjD6huncyA%253D%26tabid%3D62%26language%3Dde-DE+Kirchliche+Anforderungen+an+die+Modularisierung+des+Studiums+der+Katholischen+Theologie&hl=de&>. Der Grad des Diplomtheologen ist kanonischer Grad im

Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ vom 29. April 1979 (SapChrist) nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets Nr. 16. Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. ist eigens auszuweisen.

6. Akkreditierung / Genehmigung

Die Studiengänge sind gemäß den Vorgaben des Heiligen Stuhls und der ‚Ländergemeinsamen Strukturvorgaben‘ der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren.

Bei der Akkreditierung sind die kirchlichen Rahmenvorgaben – zur Zeit insbesondere die Apostolische Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen ‚Verordnungen‘ vom 29. April 1979, das ‚Akkommodationsdekret‘ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, die ‚Rahmenordnung für die Priesterbildung‘ vom 12. März 2003, die ‚Kirchlichen **Anforderungen** an Juniorprofessuren in der **Katholischen Theologie**‘ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 sowie die vorliegenden ‚Kirchlichen **Anforderungen**‘ – zu beachten.

Die Einrichtung der Studiengänge und der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Landes, die nur mit Zustimmung der Kirche erteilt werden kann. Zuständig ist der Ortsordinarius (Akkommodationsdekret Nr. 1,c,3 sowie 12 und 13). Der Ortsordinarius hat vor seiner Zustimmung das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen (Akkommodationsdekret Nr. 14).

1

Die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer **Theologie**/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 sehen die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae“ vor. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26./27. November 2007 sein Einverständnis zu den „Eckpunkten“ erklärt.

10